

**Beitragsordnung
des Tanzsportclubs Casino Dresden e.V.**

beschlossen: vom Vorstand in seiner Sitzung vom 03.05.2006
bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 30.08.2006
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2010
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 08.04.2011
neu geordnet durch Vorstandsbeschluss zum 01.01.2013
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2023

- 1) Bei der Aufnahme von Mitgliedern erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr. Diese wird mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein zur Zahlung fällig. Es handelt sich um einen Einmalbetrag, der innerhalb einer Woche durch das neue Mitglied auf das Vereinskonto eingezahlt werden muß oder per Lastschrift vom Verein eingezogen wird.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitgliedes. Wirtschaftlich nicht selbständige Mitglieder, wie Kinder oder Studenten, zahlen eine Gebühr von 13,00 € und alle anderen eine Gebühr von 23,00 €.
- 3) Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.
- 4) Bei Aufnahme von fördernden Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 5) Zur Sicherstellung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins erhebt dieser Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- 6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 7) Über die satzungsgemäße Verwendung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen hat der Vorstand den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis zu führen.
- 8) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft und der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das jeweilige Mitglied der Bringepflicht der entsprechenden Geldbeträge.
- 9) Die Pflicht zur Beitrags- und Umlagezahlung besteht so lange, wie eine Mitgliedschaft im Verein begründet ist.
- 10) Der Beitrag und die Umlagen werden monatlich im voraus erhoben. Sie werden durch Lastschriftverfahren von dem im Aufnahmeantrag vom Antragsteller angegebenen Konto eingezogen. Dabei entstehende Kosten trägt der Auftraggeber des Lastschrifteinzuges. Kosten für Lastschriftrückläufer trägt der Verursacher des Rücklaufes.
- 11) Aufnahmen bis einschließlich 15. des laufenden Monats begründen die Zahlungspflicht für den laufenden Monat, danach ab dem folgenden Monat.

- 12) Für Vereinsmitglieder, die laut Antragstellung keinem Lastschrifteinzug zustimmen, gilt eine vierteljährliche Zahlungsweise jeweils im voraus. Die Zahlungsrate muß den Jahresquartalen angepasst sein und kann somit bei erster Zahlung mehr als drei Monate beinhalten. Dabei anfallende Kosten trägt das Mitglied.
- 13) Ein Wechsel des Beitragsatzes entsteht durch das Erreichen einer anderen Alters- und/oder Leistungsgruppe entsprechend der beiliegenden Tabelle. Der neue Beitrag wird ab dem darauf folgenden Monat fällig.
- 14) Der Wechsel vom Beitragssatz des sporttreibenden, ordentlichen Mitgliedes zum Beitragssatz des fördernden, ordentlichen Mitgliedes ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes möglich. Eine Begründung ist vom Mitglied zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Befürwortung gilt der veränderte Beitragssatz ab dem folgenden Monat nach Befürwortung. Eine Möglichkeit der aktiven Trainingsteilnahme für dieses Mitglied besteht ab dann nicht mehr.
- 15) Der Wechsel zurück zum sporttreibenden, ordentlichen Mitglied ist ebenfalls möglich. Das Mitglied hat dem Vorstand die Aufnahme des aktiven Trainings bzw. die Teilnahme an Wettkämpfen oder Schautanzveranstaltungen sofort anzuzeigen. Ab diesem Monat ist auch der entsprechende Beitragssatz zu zahlen.
- 16) Die Kontoverbindung des Vereins ist dem Aufnahmeantrag zu entnehmen. Die Beitragssätze sind in der anliegenden Tabelle geregelt.
- 17) Nimmt ein Mitglied mehrere Vereinstrainingsangebote wahr, dann wird der festgelegte Betrag je Zusatzangebot laut beiliegender Tabelle fällig. Für Turniertanzsportler gelten die Beitragssätze für Turniersport immer als Erstangebot, für alle anderen wird immer in Erstangebot und Zusatzangebot unterschieden. (z.B. Erstangebot: Turniertanz und Zusatzangebot: Irish Dance oder Erstangebot: JMD und Zusatzangebot: Irish Dance)
- 18) Die Beitragsordnung ist vom Vorstand des Vereins auf einer seiner Vorstandssitzungen zu erstellen und zu beschließen. Veränderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, Veränderungen zur Höhe der Beitragssätze und Umlagen des Beschlusses einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- 19) Für die Zahlung der Umlagen gelten alle Abschnitte über Beitragszahlung analog.
- 20) Ehrenmitglieder zahlen keine Umlage. Fördernde Mitglieder zahlen 20% der Mietumlage, jedoch mindestens 4,00 €.
- 21) Diese Beitragsordnung ist gültig mit Wirkung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Tabelle: Beiträge und Umlagen

Arten	Trainingsgruppe	Beitrag pro Monat
1.	Sporttreibende Mitglieder	
	1.1. Turniersport mit Startbuch o. Startpass (Standard, Latein, Discofox)	
	Tanzsporteinsteiger; Kinder D; Junioren D	6,00 €
	Kinder C; JUN C und B; JUG D und C; HGR D und C; JMD;	10,00 €
	JUG B und A; HGR B und A und S SEN D und C und B und A und S;	16,00 €
	1.2. Breitensport	
	Kinder bis 18 Jahre; Azubi und Studenten (erster Bildungsweg)	6,00 €
	Seniorentänzer/innen (nach den Richtlinien des Bundesverbandes Seniorentanz)	6,00 €
	Alle Anderen	10,00 €
	Je Zusatzangebote bzw. mehrfache Gruppenteilnahme	6,00 €
2.	Fördernde Mitglieder mindestens	5,00 €
3.	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
4.	Mietumlage	25,00 €
5.	Trainerkostenumlage (Entgelt für Honorare von natürlichen und juristischen Personen)	4,00 €
6.	Umlage für technische Leistungen (z.B. Entgelt für Objektreinigung)	1,00 €
Für Geschwisterkinder als Mitglieder bis 18 Jahre im Breitensportbereich gilt ein um 50 % reduzierter Beitrag.		